

4. Bauwesen, Raumplanung

1226

Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung.

Die Baubewilligung stellt eine sogenannte Polizeierlaubnis dar, mit der festgestellt wird, dass dem ihr zugrundeliegenden Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen, insbesondere baupolizeilichen und raumplanerischen, Hindernisse entgegenstehen. Die Bewilligung muss erteilt werden und es besteht ein Rechtsanspruch auf sie, wenn alle Voraussetzungen ihrer Gutheissung gegeben sind. Können inhaltliche oder formelle Mängel des Projektes ohne besondere Schwierigkeiten behoben werden oder sind zur Schaffung oder Erhaltung des rechtmässigen Zustandes Anordnungen nötig, so sind mit der Bewilligung die gebotenen Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zu verknüpfen (vgl. *E. Zimmerlin*, Baugesetz des Kantons Aargau, 1985 § 152 N. 5, ZBl 89 [1988] 73).

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass sich das Bauvorhaben an den Quartierplan sowie an die Sonderbau- und Bauordnungsvorschriften hält. Diese Feststellung erweist sich - unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat verfüigten Auflagen - als zutreffend. Das Projekt ist demzufolge grundsätzlich als zulässig zu betrachten.

RRB 25.2.1992